

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss

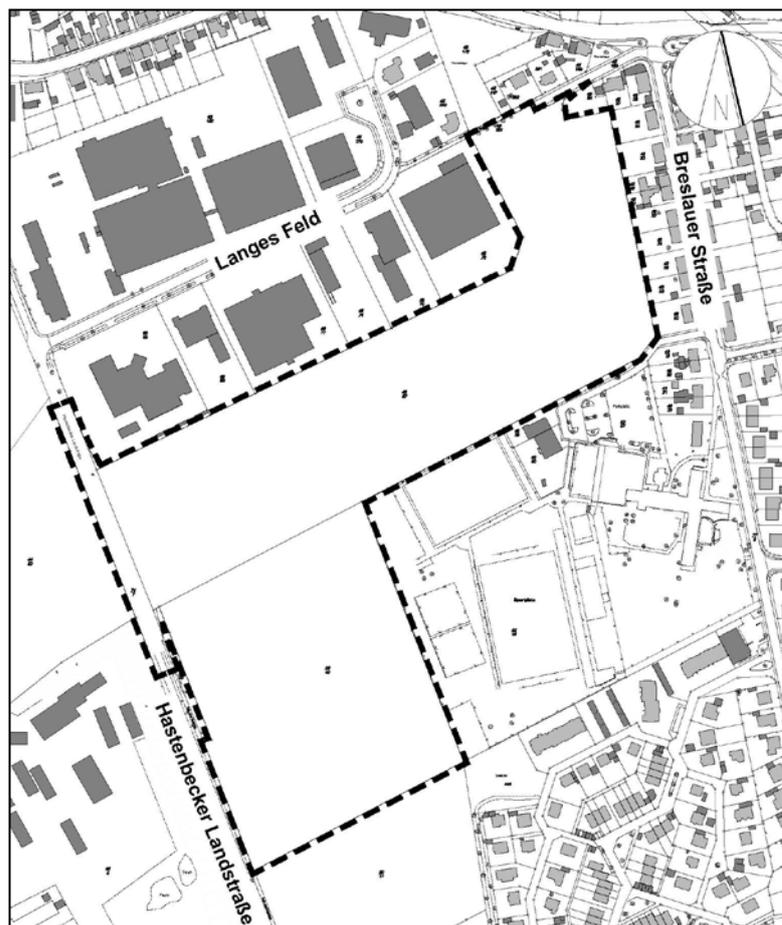
Bebauungsplan Nr. 605 Gewerbegebiet „Südlich Langes Feld“

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 605 Gewerbegebiet „Südlich Langes Feld“ aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) sowie des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 605 Gewerbegebiet „Südlich Langes Feld“ wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 „Südlich Langes Feld“ aufgestellt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 „Südlich Langes Feld“ ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 605 Gewerbegebiet „Südlich Langes Feld“ tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 46/87, 49/45, teilweise 74/7 und teilweise 49/43, Flur 1, Gemarkung Afferde und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das bestehende Gewerbegebiet „Afferde West / Langes Feld“
- im Osten durch die bestehende Wohnbebauung an der Breslauer Straße und die vorhandenen Sportanlagen
- im Süden durch die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Westen durch die Kreisstraße – K 13 – Hastenbecker Landstraße



Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan Nr. 605 Gewerbegebiet „Südlich Langes Feld“ mit Begründung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der momentanen Lage (COVID-19-Pandemie) kann eine Einsichtnahme und Auskunft zu dem Bebauungsplan Nr. 605 in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05151 202 1486 erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus §215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB und §214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hameln, den 22.10.2021

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister